

Artenschutzvorprüfung (ASP I)

zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 32 „Ederarkaden“ der Gemeinde Erndtebrück in der Kerngemeinde

Uwe Meyer

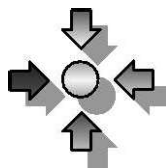
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung

Gemeindeplanung

Ökologie

Forst



Stand: November 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
2 Rechtliche Vorgaben	3
3 Vorprüfung (ASP Stufe I).....	4
3.1 Vorhandene Biotopstrukturen.....	4
3.2 Auswertung des Fachinformationssystems.....	5
3.3 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände	5
3.4 Vorprüfung des Artenspektrums.....	5
3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	6
3.6 Fazit der Vorprüfung	6
4 Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Risikomanagement	6

Anlagen

1. Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5015 Erndtebrück, 2. Quadrant

Urheberrecht der verwendeten Karten

Seit März 2020 ist die Datenlizenz Deutschland-Zero-Version 2.0 für die unter Open Data Prinzipien bereitgestellten Geobasisdaten eingeführt. Jede Nutzung ist ohne Einschränkungen oder Bedingungen zulässig. Quelle: Land NRW – Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0.

1 Einleitung

Die Gemeinde Erndtebrück betreibt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Ederarkaden“ in der Kernstadt. Ziel ist, die bislang festgesetzte Baugrenze einer Grundstücksfläche (Flst. 363) nach Nordwesten zum Bachbett der Eder hin zu verschieben und damit die überbaubare Fläche zu vergrößern. Im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan ist eine Vergrößerung des Baufensters um etwa 327 m² bei einer Grundflächenzahl von 0,8 geplant.

Da diese Erweiterungsfläche nach einem wasserwirtschaftlichen Fachplan innerhalb des Überschwemmungsgebietes eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ100) liegt, dürfen Gebäude nur aufgeständert errichtet werden, Aufschüttungen sind unzulässig. Erlaubt sind Abgrabungen und z.B. die Anlage von Stellplätzen.

Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums vom 22.12.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) sieht hierfür eine Berücksichtigung des Artenschutzes in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) vor.

Dabei ist zu beachten, dass die Artenschutzprüfung einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil v. 30.01.2009 – 7 D 11/08.NE). Dies trifft auch auf erforderliche Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu. Deshalb werden diese, gesondert von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung bzw. des Umweltberichtes, in dieser ASP hergeleitet.

2 Rechtliche Vorgaben

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 bzw. nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die nur national besonders geschützten Arten müssen bei normalen Bebauungsplänen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o.g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:
Hierzu zählt Fangen, Verletzen und Töten von wild lebenden Tieren sowie, für ihre Entwicklungsformen, Entnehmen aus der Natur, Beschädigen oder Zerstören (Satz 1).
2. Lebensstättenschutz für besonders geschützte Arten:
Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).
3. Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:
Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:
In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ULB) ist keine der planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Berücksichtigt wurde die aktuelle Liste „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW“ (LANUV, 02.02.2024).

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Dem Plangeber dieses Bebauungsplanes obliegt es im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, Abstand zu nehmen.

Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Bei Maßnahmen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan dürfen deshalb z.B. Abriss-, Neubau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen die o.g. Zugriffsverbote verstoßen. Der Bebauungsplan sollte daher einen entsprechenden Hinweis für den Bauherren und die bauausführenden Unternehmen beinhalten.

3 Vorprüfung (ASP Stufe I)

Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes und seines Umfeldes unter Berücksichtigung des Fachinformationssystems „@LINFOS“¹ und der nachgewiesenen geschützten Arten im Messtischblatt 5015 Erndtebrück, 2. Quadrant².

Das Datenblatt des Informationssystems befindet sich in der Anlage 1.

3.1 Vorhandene Biotopstrukturen

Das geplante zusätzliche Baufenster liegt in einem strukturarmen Garten im rückwärtigen Bereich der Bebauung der Marburger Straße (B62) und ist von drei Seiten von Gebäuden umgeben. Durch Festsetzung eines Gewässerrandstreifens und einer privaten Grünfläche entlang der Eder werden mit dieser Planänderung keine Eingriffe in die vorhandene bachbegleitende Gehölzstruktur vorbereitet. Somit werden auch keine Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore von Fledermäusen und Vogelarten dieser Lebensräume (z.B. Eisvogel) beeinträchtigt.

Durch das bebaute Umfeld muss nicht mit wiesenbrütenden Arten gerechnet werden. Ebenfalls befinden sich keine Gehölzstrukturen oder Einzelbäume im Plangebiet.

¹ <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login> Abruf: 11.11.2024

² www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten Abruf: 11.11.2024

Somit verbleibt eine gewisse Bedeutung der Baulücke als Nahrungshabitat für Arten der Siedlungsbereiche.

3.2 Auswertung des Fachinformationssystems

Das Fachinformationssystem @LINFOS³ führt für den Planungsraum kein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Weiterhin befinden sich keine Schutzgebiete nach BNatSchG im oder im näheren Umfeld des Plangebietes.

Ein schmaler Streifen im Nordwesten der geplanten Erweiterungsfläche liegt in der Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung VB-A-4915-001 „Wittgensteiner Edertal“. Die im dortigen Schutzziel aufgeführten Biotoptypen sind in der Erweiterungsfläche nicht vorzufinden, die im Verbundschwerpunkt aufgeführten Lebensraumkomplexe sind ebenfalls nicht im Plangebiet vorhanden.



Abb. 1: Lage der Biotopverbundfläche VB-A-4915-001 „Wittgensteiner Edertal“

3.3 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände

Von der Biologischen Station konnten keine Erkenntnisse zur Bedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Arten beigetragen werden. Die Gartenrotschwanzaktion des NABU 2011⁴ erbrachte einen Brutnachweis dieser Art im nordwestlich angrenzenden Umfeld des Plangebietes, wahrscheinlich in strukturierter Ortsrandlagen.

3.4 Vorprüfung des Artenspektrums

Das in Anlage 1 aufgeführte, potenzielle Artenspektrum wird nachfolgend näher betrachtet.

Säugetiere und Vögel

Es ist mit Arten der Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen bzw. mit gebäudebewohnenden Arten zu rechnen. In gewässerbegleitende Lebensraumtypen der Ortslagen werden keine Eingriffe vorbereitet.

³ <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/login> Abruf: 11.11.2024

⁴ <https://www.nabu-siwi.de/natur-tipps-1/vogel-des-jahres/gartenrotschwanz-2011/> Abruf: 11.11.2024

Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten (z.B. abzureisende Gebäude und ältere Bäume) in der Baulücke. Durch diese Planung werden für die bestehenden Gebäude und Gärten im Umfeld der Baulücke keine zusätzlichen baurechtlichen Möglichkeiten eröffnet.

Im Plangebiet dürften sich keine essenzielle Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore befinden.

Amphibien und Reptilien

Der ursprünglich anstehende Bodentyp des Auengleys dürfte durch anthropogene Überformungen verändert sein⁵. Es wurden keine Sonderhabitate für Amphibien und Reptilien festgestellt.

3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Durch diese Bauleitplanung wird eine moderate Erweiterung der überbaubaren Fläche festgesetzt (s. Kapitel 1). Damit können bauliche Strukturen entstehen, die auch im Umfeld des Baugebietes anzutreffen sind und die zum bestehenden Artenspektrum geführt haben.

Auf die in Kapitel 3.4 genannten potenziellen Arten und ihre eventuelle Habitatnutzung können somit folgende möglichen veränderten Wirkfaktoren zutreffen:

- Neuerrichtung von Gebäuden
- Geringe zusätzliche Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung etc.
- Zusätzliche Tierfallen (z.B. Glasscheiben)

3.6 Fazit der Vorprüfung

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten. Der Plan ist zulässig.

4 Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Risikomanagement

Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Es müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.

Baufeldräumungen sollten ausschließlich zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgen um Störungen gewässerbegleitender Arten der Eder während der Fortpflanzungszeit zu verhindern. Diese Regelung dient auch allen nicht planungsrelevanten Tierarten im weiteren Plangebiet.

Aufgrund derzeit negativer Tendenzen hinsichtlich der Gestaltung privater Hausgartenbereiche wird auf den aktuellen Leitfaden „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ des Städte- und Gemeindebundes NRW (11/2019) hingewiesen, dessen Umsetzung in der kommunalen Bauleitplanung zu erwarten ist.

⁵ <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> Abruf: 11.11.2024